

**Entwurf einer Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom XX.XX.2020 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.2020 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) in Verbindung mit § 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit § 11 der Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften mit Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten

- a) „Heilbronner Altstadt“ – umgrenzt durch Allee, Am Wollhaus, Rollwagstraße, Rosenbergstraße, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer und Weinsberger Straße;
- b) „Bahnhofsvorstadt“ – umgrenzt durch das westliche Neckarufer von der experimenta bis zur Rosenbergbrücke, Weststraße und Bahnhofsstraße.

Bei den genannten Straßenzügen nach Satz 1 sind beide Straßenseiten einbezogen. Ferner gilt die Rechtsverordnung auch für die Insel „Hefenweiler“ und die Neckarbühne. Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus beiliegendem Plan, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

**§ 2  
Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung**

Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung beginnt

- a) von Sonntag bis Donnerstag um 24:00 Uhr;
- b) in der Nacht zu Samstag und Sonntag sowie zu einem gesetzlichen Feiertag um 01:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.

**§ 3  
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen**

- (1) Soweit in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis für die Schank- und Speisewirtschaften mit Außenbewirtschaftung im räumlichen Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung andere Zeiten festgesetzt sind, gelten sie für die Dauer dieser Rechtsverordnung nicht mehr. Für weitergehende Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung, Befristung) findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Landesgaststättengesetz.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft und gilt befristet bis 30.09.2020.
- (2) Die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom 15.04.2002 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ tritt vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom XX.XX.2020 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

